

Allgemeine Einkaufsbedingungen der urban!scope GmbH Stand: Dezember 2015

I. Vertragsschluss

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und der urban!scope GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“ oder „uns“) gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen.
2. Bedingungen des Auftragnehmers und andere abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn der Auftraggeber diese ausdrücklich schriftlich akzeptiert hat. Als Anerkennung gilt weder das Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung durch den Auftraggeber, auch wenn der Auftragnehmer auf seine AGB hingewiesen hat.
3. Der Vertrag sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden oder Erklärungen zu seiner Beendigung bedürfen der Textform, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt oder gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn der Auftraggeber nicht auf sie Bezug genommen haben sollte. Sie werden durch die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ersetzt. Vertragsbestandteile sind in abnehmender Rangfolge:

unser Auftrag
die Leistungsbeschreibung
diese allgemeinen Geschäftsbedingungen
5. Erklärt der Auftragnehmer die Annahme einer verbindlichen Bestellung des Auftraggebers nicht innerhalb von zwei Wochen seit deren Zugang schriftlich, so ist der Auftraggeber jederzeit zum Widerruf berechtigt. Eine Bestellung ist nur dann verbindlich, wenn der Auftraggeber hierauf hinweist. Im Übrigen liegt lediglich eine

nicht bindene Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes vor.

6. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von unserer Bestellung ab, so stellt die Entgegennahme der Leistung keine Einwilligung zu der Abweichung dar.
7. Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist die Weitergabe unseres Auftrages oder wesentlicher Teile an Dritte nicht zulässig.
8. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er vor Vertragsschluss die ggf. für seine Leistungserbringung geltenden örtlichen Verhältnisse genau überprüft und sich durch Einsicht in die Vertragsunterlagen Klarheit über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der rechtlichen Vorschriften verschafft hat. Etwaige Rückfragen hat er dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Mehrkosten, die dem Auftragnehmer durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen, werden nach Auftragserteilung nicht anerkannt.

II. Leistungsumfang, Lieferungen und Gefahrübergang

1. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände sowie die beabsichtigte Verwendung seiner Leistungen rechtzeitig bekannt sind. Er wird sich selbst vergewissern, dass am Ort der Leistungserbringung alle Voraussetzungen bestehen oder vom Auftraggeber geschaffen werden, welche für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer erforderlich sind, sofern er diese nicht selbst stellt. Der Auftragnehmer hat etwa übergebene Unterlagen, auch in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten, auf Richtigkeit sowie ggf. Ausführungen von Vorarbeiten Dritter zu prüfen.
2. Bestehen beim Auftragnehmer über die Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen Bedenken jeglicher Art, hat er diese unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber unter Angabe der

Gründe mitzuteilen und eine Einigung über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen. Unterlässt er trotz Erkennbarkeit einen entsprechenden Hinweis, haftet für etwaige Schäden.

3. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer für die unverzügliche Entsorgung von Abfällen in Folge seiner Leistungserbringung selbst verantwortlich.

4. Die Leistungen des Auftragnehmers sind für die beabsichtigte Verwendung geeignet, sicher und wirtschaftlich sowie entsprechen dem Stand von Wissenschaft und Technik. Er wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Rechtsvorschriften einhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen und Meldepflichten aufzuklären.

5. Der Auftraggeber kann im Rahmen des Zumutbaren vom Auftragnehmer Änderungen der Leistung verlangen. Der Auftragnehmer hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Ausführungsstermine bzw. -fristen sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet der Auftraggeber nach billigem Ermessen.

6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungen, die er für notwendig oder zweckmäßig hält, unverzüglich vorzuschlagen. Nach Zustimmung durch den Auftraggeber in Textform wird er diese Änderungen durchführen. Soweit eine Änderung eine Änderung der Kosten und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang unseres Änderungsverlangens hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung gilt in diesem Fall erst dann als verbindlich vereinbart, wenn über die Vergütung der Mehrkosten oder Berücksichtigung der Minderkosten sowie über den Terminplan eine ergänzende schriftliche

Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden ist.

7. Der Auftragnehmer wird im Zuge der Auftragsausführung vorgenommene technische Installationsarbeiten, die baurechtlichen, feuerpolizeilichen oder unfallverhütenden Vorschriften unterliegen, dokumentieren, wobei eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen Leistungen sichergestellt werden muss. Die Dokumentation ist unverzüglich an den Auftraggeber auszuhändigen und vom Auftragnehmer für mindestens ein Jahr ab Übergabe aufzubewahren.

8. Die Lieferung hat an den von uns angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Teillieferung sind unzulässig, es sei denn wir haben ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

9. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift trägt der Lieferant. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung trägt ebenfalls der Lieferant.

10. Die Ware ist verpackt anzuliefern, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert. Die Verpackung muss beförderungssicher sein sowie den für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen und etwaigen in unserer Bestellung genannten Verpackungsvorschriften entsprechen.

11. Die Ware reist bis zum Eintreffen am Bestimmungsort auf Gefahr des Lieferanten, es sei denn, der Transport wird mit unseren eigenen Fahrzeugen oder von einem durch uns bestimmten Transportunternehmen durchgeführt. Trifft die Sendung in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort ein bzw. wird sie in beschädigter Verpackung an unseren Fahrer oder den von uns bestimmten Transportunternehmer ausgeliefert, so sind wir berechtigt, die Sendung ohne

inhaltliche Prüfung zurückzuweisen. Die Kosten einer eventuellen Rücksendung fallen dem Lieferanten zur Last.

12. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der in unserer Bestellung angegebenen Produktbezeichnung sowie Bestell- und Produktnummern beizufügen. Dabei ist in den Papieren die Reihenfolge der Artikel wie in der Bestellung beizubehalten.

13. Mit Empfang der Ware gilt das Eigentum auf uns übergegangen.

III. Termine / Verzug

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Ausführungstermins oder der Ausführungsfrist ist der Erhalt oder - sofern vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben - die Abnahme der vertragsgemäßen Leistung beim Auftraggeber oder bei dem von ihm bestimmten Empfänger. Der Auftragnehmer hat eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Auftragnehmer nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht nachgekommen ist.

2. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der Verspätung zustehenden Rechte; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts.

3. Der Auftraggeber ist bei schuldhaftem Verzug des Auftragnehmers berechtigt, von diesem eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jeden angefangenen Tag der Verzögerung 0,3 %, im Ganzen aber höchstens 10 % des Gesamtwertes der Bestellung. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die dem Auftraggeber zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs nicht

berührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche nicht anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis auch nach Bezahlung der erbrachten Leistung geltend gemacht werden.

IV. Personal des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur Mitarbeiter einzusetzen, für die er die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften erfüllt. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

2. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal hat den hohen Anforderungen des Auftraggebers an die durchgeführte Veranstaltung zu genügen. Das Personal hat für seine Aufgaben geschult und erfahren zu sein sowie - bei Kontakt mit Kunden bzw. Besuchern - in einheitlicher und gepflegter Kleidung aufzutreten.

3. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers des Ortes zu weisen oder ihnen den Zugang zu verweigern, wenn uns dies aus Sicherheitsgründen, insbesondere aufgrund des Verhaltens der betreffenden Person, angebracht erscheint. Der Auftragnehmer hat die betreffende Person auf eigene Kosten zu ersetzen.

4. Unterbeauftragte dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber mit der Leistungserfüllung befasst werden.

V. Rechte

1. Für alle Arbeitsergebnisse, die aus der Tätigkeit des Auftragnehmers für den Auftraggeber resultieren oder durch nicht allgemein bekannte Informationen des Auftraggebers angeregt wurden oder maßgeblich auf Erfahrungen, Arbeiten oder Unterlagen des Auftraggebers beruhen, liegt das ausschließliche Recht diese im nachstehend beschriebenen Umfang zu verwerten allein beim Auftraggeber.

2. Sind Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers urheberrechtlich oder sonst rechtlich geschützte Leistungen, räumt er dem Auftraggeber hieran das übertragbare, ausschließliche, unbefristete, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkte Recht ein, die Leistungen zu nutzen, zu verwerten, zu speichern, zu bearbeiten, zu erweitern, zu verbreiten, zu vervielfältigen, öffentlich wiederzugeben, auf andere Datenträger zu übertragen, in Bild und Ton wiederzugeben oder sonst zu verändern. Im Fall von Software ist auch das Recht zur Bearbeitung und Umarbeitung nach § 69 c Nr. 2 UrhG durch Übersetzung in andere Programmiersprachen, Einrichtung für andere Softwareumgebungen, Erweiterungen oder Reduktionen, Fehlerbeseitigung, Fortentwicklung einschließlich Änderung der Funktionalität übertragen. Das Recht, Teile der Arbeitsergebnisse auszutauschen und/oder mit anderen Werken zu verbinden, ist eingeschlossen. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Verpflichtung zu entsprechenden Hinweisen auf den Urheber.

3. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Ausübung seines Rückrufrechtes.

4. Von der Beendigung der jeweiligen Projektaufträge und des Auftragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer insgesamt bleibt die Rechteeinräumung unberührt. Eine Verpflichtung seitens des Auftraggebers, die geschaffenen Arbeitsergebnisse zugänglich zu machen, besteht nicht.

5. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das alleinige Eigentum an den im Rahmen dieses Vertrages überlassenen Datenträgern und sonstigen Materialien, soweit sie zur Rechteübertragung bzw. -ausübung übergeben wurden.

6. Jede direkte oder indirekte Verwertung von Arbeitsergebnissen außerhalb des Auftragsverhältnisses durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen. Auch Dritten darf er keine Verwertung gestatten.

7. Dem Auftragnehmer bleiben die weiteren, unbeschränkten Nutzungsrechte an solchen Teilleistungen erhalten, welche zwar Bestandteil der Gesamtleistung sind, jedoch von ihm in der Vergangenheit als Standardwerkzeug, Template oder Formulare entwickelt und für eine Mehrzahl von Projekten verwendet wurden. Die entsprechende Beweislast trägt im Zweifel der Auftragnehmer.

8. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen ausschließlich durch eigene Leistung hergestellt wurden und keinerlei Schutzrechte Dritter verletzt und dass auch sonst keine Rechte bestehen, die die Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber einschränken oder ausschließen (nachfolgend als "Rechte Dritter" bezeichnet).

9. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf die Verletzung deren Rechten durch seine Leistungen basieren (nachfolgend als "Ansprüche Dritter" bezeichnet) und dem Auftraggeber alle im Zusammenhang damit entstehenden Schäden, Kosten und Ausgaben zu erstatten. Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Haftung für jegliche Verletzung von Rechten Dritter, die durch seine Leistungen verursacht wurden.

10. Sofern ein Anspruch Dritter gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht wird, ist er verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren.

11. Ohne das Recht des Auftraggebers einzuschränken, einen Anspruch Dritter auf eigene Veranlassung und auf Kosten des Auftragnehmers abzuwehren, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die Abwehr des Anspruchs auf eigene Kosten zu übernehmen.

12. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber verpflichtet, zumutbare Unterstützung bei der Abwehr eines Anspruches Dritter gegen eine angemessene Vergütung zu leisten.

13. Wird die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch Rechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer auf eigene Kosten verpflichtet, nach eigener Wahl entweder die Leistungen so abzuändern oder zu ersetzen, dass sie aus dem jeweiligen Schutzbereich der Rechte des Dritten herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen oder die Befugnis zu erwirken, dass die Leistungen uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber von diesem vertragsgemäß genutzt werden können.

14. Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, Beeinträchtigungen durch die Rechte Dritter in einer angemessenen Frist auszuräumen, so ist der Auftraggeber zu einer angemessenen Herabsetzung der Vergütung, zur fristlose Kündigung aus wichtigem Grund sowie zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.

VI. Abnahme

1. Der Auftragnehmer wird nach ordnungsgemäßer Fertigstellung der beauftragten Leistungen die Abnahmebereitschaft erklären und alle zum Vertragsgegenstand gehörenden Unterlagen übergeben. Innerhalb angemessener Frist nach Zugang der Abnahmebereitschaftserklärung wird der Auftraggeber die Abnahme durchführen. Falls die Überprüfung der Leistungen des Auftragnehmers eine Inbetriebnahme der auftragsgegenständlichen Anlagen o. ä. zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss des Tests.

2. Ausnahmsweise wird eine Teilabnahme durchgeführt, wenn ansonsten die Leistungen des Auftragnehmers durch fortschreitende Auftragsausführung einer späteren technischen Kontrolle entzogen würden.

3. Die Abnahme erfolgt förmlich im Rahmen eines gemeinsamen Termins in den Räumen des Auftraggebers bzw. dem Ort der Leistungserbringung. Über Verlauf und Ergebnis der Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden

Parteien zu unterzeichnen ist. Jegliche Fiktionen der Abnahme sind ausgeschlossen.

4. Sicherheitsmängel berechtigen immer zur Abnahmeverweigerung.

5. Mehrkosten für nicht vom Auftraggeber zu vertretende wiederholte Abnahmen trägt der Auftragnehmer.

6. Bei Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Unterlässt er dies, so hat er auf Verlangen die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen zur Ermöglichung der Überprüfung zu tragen. § 641a BGB findet keine Anwendung.

VII. Preise / Zahlungsbedingungen/ Provisionen

1. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich Preise frei Bestimmungsort. Insb. Versand- und Verpackungskosten sowie Kosten für Versicherungen, Gebühren, Zölle und sonstige Nebenkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

2. Im Preis sind die Kosten für eventuell anfallende Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten enthalten. Der Auftragnehmer nimmt diese Arbeiten mit einer möglichst minimalen Störung unserer Abläufe und folglich ggf. außerhalb der üblichen Geschäftszeiten vor.

3. Am Versandtag ist uns an die Bestelladresse die Rechnung mit der Angabe unserer Bestellnummer und Bestelldatum sowie genauer Inhalts- und Gewichtsangabe und Ausweis der Umsatzsteuer und Versandart in zweifacher Ausfertigung separat zu übersenden. Die Erteilung einer Rechnung, die diesen Vereinbarungen oder den gesetzlichen Anforderungen (insb. § 14 UStG) nicht genügt beziehungsweise von unserer Bestellung abweicht, setzt eine Frist zur Inanspruchnahme etwaiger Skontoabzüge nicht in Lauf.

4. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anderes vereinbart ist, innerhalb von vierzehn Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von dreißig Tagen netto nach Waren- und Rechnungseingang. Eine Aufrechnung steht der Zahlung gleich.

5. Forderungen aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

6. Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch uns stellt kein Anerkenntnis der Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß dar.

7. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bereits bei Erstellung eines Angebotes unter Angabe von Höhe und Empfänger darauf hinzuweisen, wenn er verpflichtet ist, bei Vergabe des Auftrages an ihn einem Dritten eine Provision, Erlösbeteiligung oder ähnliches zu entrichten. Unterlässt er dies, kann der Auftraggeber diese Provision in voller Höhe von der Rechnung des Auftragnehmers abziehen.

VIII. Mängel

1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung die vertraglich vorgesehenen Eigenschaften hat, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware in ihrer Konstruktion und Zusammensetzung gegenüber früheren gleichartigen mangelfreien Lieferungen nicht geändert worden ist, sofern derartige Änderungen nicht vor Vertragsabschluss mit uns abgestimmt worden sind.

2. Gegenüber Mängelrügen, auch soweit sie Mehr- oder Minderlieferungen betreffen, die innerhalb von vier Wochen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort erhoben werden, ist der Einwand der verspäteten Mängelrüge ausgeschlossen. Zur Erhaltung unserer Rechte ge-

nügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Wir sind von den Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB befreit.

3. Im Falle der mangelhaften Lieferung steht uns das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zu. In dringenden Fällen sind wir auch ohne vorhergehende Fristsetzung berechtigt, jeweils auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen oder uns bei einem Dritten einzudecken.

4. Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instand gesetzte oder reparierte Teile einer Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, zu dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

5. Nach einem fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch des Lieferanten können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen; ein weiterer Nacherfüllungsversuch steht dem Lieferanten nicht zu. Das Recht, zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, steht uns, sofern der Lieferant nur teilweise mangelhaft leistet, wahlweise bezüglich dieses Teils oder des ganzen Vertrags zu.

6. Für eine Nachbesserung wird dem Lieferanten die mangelhafte Ware nach unserer Wahl an dem Ort, wo sie sich bei Entdeckung des Mangels befindet, oder am Bestimmungsort gemäß Ziff. 2 zur Verfügung gestellt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware von dort abzuholen, wenn eine Nachbesserung an Ort und Stelle nicht möglich ist, und sie anschließend dorthin zurückzusenden.

7. Die Kosten einer Nacherfüllung trägt der Lieferant. Die uns und unseren Abnehmern durch die Nacherfüllung entstandenen Kosten und Schäden hat der Lieferant zu erstatten.

8. Für die Dauer der Nacherfüllung ist der Lauf der Gewährleistungsfristen gehemmt.

9. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftungsansprüchen in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast für sein Nichtverschulden. Der Lieferant übernimmt bei Produkthaftungsansprüchen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Ist für die Mängelbeseitigung keine Sicherheit vereinbart und liegt für den Auftragnehmer ein Grund, welcher zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen berechtigen bzw. verpflichten würde, ist der Auftraggeber berechtigt, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche einen Sicherungseinbehalt in Höhe von 3 % der Netto-Auftragssumme vorzunehmen.

IX. Materialien des Auftraggebers

1. Alle Fertigungsmittel wie Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Muster, Mess- und Prüfmittel, Liefer- und Prüfvorschriften, Druckvorlagen und ähnliches sowie Werkzeuge, die wir dem Auftragnehmer zur Ausführung der Bestellung überlassen, bleiben unser Eigentum. Der Auftragnehmer hat diese gegen das Risiko des Verlustes bzw. der Beschädigung zu versichern.

2. Die Fertigungsmittel, die vom Auftragnehmer in Erfüllung der Bestellung angefertigt und berechnet werden, werden mit dem Zeitpunkt der Herstellung unser Eigentum. Sie werden vom Auftragnehmer für uns bis zur Herausgabe verwahrt.

3. Die vorgenannten Fertigungsmittel sowie die mit Ihrer Hilfe hergestellten Gegenstände dürfen ohne unser schriftliches Einverständnis nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern. Sie sind uns vom Auftragnehmer unaufgefordert zurückzugeben, wenn der Auftragnehmer sie zur weiteren Erfüllung der Lieferung oder Leistung nicht mehr benötigt und wir sie nicht ausdrücklich beim Auftragnehmer belassen.

4. Wir haben das ausschließliche Recht, die aus Anlass der Bestellung entstehenden Entwicklungen und sich daraus ergebenden Weiterentwicklungen zu verwerten bzw. schützen zu lassen, sofern sie schutzfähig sind.

X. Höhere Gewalt / Längerfristige Leistungsverhinderungen

1. Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

2. Im Falle einer längerfristigen Leistungsverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder die Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Auftragnehmer von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er den Auftraggeber nach besten Kräften unterstützen, damit die Leistungserbringung durch diesen selbst oder einen Dritten erfolgen kann,

inkl. einer Lizenzierung von für die Leistungserbringung notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

XI. Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle während diesem Vertragsverhältnis erhaltenen Informationen über den Auftraggeber und seine Kunden geheim zu halten. Das gilt neben den kundenspezifischen Informationen besonders für alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers oder seiner Kunden erkennbar sind.

2. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, die erhaltenen Geschäftsgeheimnisse mittelbar oder unmittelbar gewerblich zu nutzen oder damit im Zusammenhang stehende Schutzrechte zu beantragen

3. Von der Geheimhaltung ausgeschlossen sind solche Informationen, welche (i) zum Zeitpunkt der Übermittlung allgemein bekannt waren oder danach - ohne Verschulden des Auftragnehmers - bekannt werden, (ii) seitens des Auftragnehmers bereits zum Zeitpunkt der Offenbarung rechtmäßig bekannt waren, (iii) nach dem Zeitpunkt der Übermittlung von Seiten Dritter ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gemacht werden, ohne dass die dritte Seite ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet ist oder (iv) aufgrund zwingender gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorschriften bzw. Anordnungen offenbart werden müssen. Im letzten Fall ist der Auftraggeber jedoch hierüber vorab schriftlich zu informieren.

4. Der Auftragnehmer gibt diese Verpflichtung in vollem Umfang an seine Mitarbeiter und Dritte weiter, soweit diese mit diesem Vertrag in Berührung kommen.

5. Diese Geheimhaltungsvereinbarung wird von einer Kündigung oder Beendigung des Vertrages nicht berührt. Die aus ihr folgenden Pflichten

erlöschen drei Jahre nach Beendigung oder Kündigung des Vertrages.

6. Im Fall der Beendigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, Unterlagen oder sonstiges Eigentum des Auftraggebers unverzüglich diesem auszuhändigen und auf Aufforderung schriftlich zu versichern, dieser Pflicht vollständig nachgekommen zu sein. Auf Wunsch des Auftraggebers kann statt der Rückgabe auch eine Vernichtung nach den Bestimmungen des Datenschutzes erfolgen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Berufen auf Gegenansprüche steht dem Auftragnehmer an diesen Sachen nicht zu.

XII. Versicherung

Der Auftragnehmer sichert zu, für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für ausreichenden Versicherungsschutz dem Grunde und der Höhe nach zu sorgen und hierüber auf Verlangen Nachweis zu erbringen.

XIII. Kündigung

1. Unbeschadet anderer gesetzlicher Kündigungs- oder Rücktrittsrechte, kann der Auftraggeber den gesamten Vertrag oder Teile desselben jederzeit kündigen.

2. Im Falle der Kündigung nach Ziffer 1. sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten. Der Anspruch aus § 649 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist Hamburg

2. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen

über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

3. Gerichtsstand ist Hamburg, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

4. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte er Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht und dem wirtschaftlichen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.